

Mitteilung des Senats vom 30. April 2002

Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz enthält die notwendige Regelung, die mit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zum 1. April 2002, erforderlich geworden ist. Aus Bremer Sicht ist § 17 Bremisches Energiegesetz, der die Höhe der Einspeisevergütung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung regelt, aufzuheben.

Auf die Gesetzesbegründung wird hingewiesen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 — 752-d-1), geändert durch Artikel 1 § 36 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst: „§ 17 (weggefallen)“.
2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Begründung

Zum 1. April des Jahres ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz — KWKG; BRDrs. 77/02 vom 8. Februar 2002) in Kraft getreten.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Vergütung für die Einspeisung von in KWK-Anlagen erzeugtem Strom erstmalig bundeseinheitlich geregelt; dies war bislang den Ländern überlassen und in Bremen in § 17 Bremisches Energiegesetz (Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung) geregelt.

Vom 1. April d. J. an sind diesbezügliche Länderregelungen verfassungsrechtlich unzulässig, da die neue Regelung den Sachverhalt abschließend regelt und einer Regelung durch die Länder keinen Raum lässt, mit der Folge, dass aus Bremer Sicht § 17 Bremisches Energiegesetz aufgehoben werden muss (Bundesrecht bricht Landesrecht).